

88E - ALLGEMEINER VERTRAGSRECHTSSCHUTZ FÜR ÄRZTE

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich (Artikel 23, Pkt. 1.2 ARB) bis zu der auf der Polizza angeführten Streitwertgrenze sowie Honorarstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern ohne Streitwertbegrenzung.